

Satzung des Ski-Club Zell i.W. e. V.

Satzung vom 11.Mai 1990

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen: Ski-Club Zell i.W. e.V. Sein Sitz ist 79669 Zell i.W. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Förderung des sportlichen und touristischen Skilaufs und des Volksskisports. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist im Vereinsregister Schönau eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Kapitalanteile und Gewinne

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Ausgaben und Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Abweichend von Satz 2 kann dem geschäftsführenden Vorstand i.S.d.

§ 8b für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Näheres regelt ein Vorstandsbeschluss.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede unbescholtene Person beiderlei Geschlechts werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der geschäftsführende Vorstand entscheidet.

§ 5 Mitgliederrechte

Die Mitgliedschaft berechtigt

1. zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und Ausübung der Mitgliederversammlung zukommenden Rechte;
2. zur Teilnahme an allen sportlichen Anlässen.

Satzungsänderung 17. Mai 2019

Änderungen sind "rot" hervorgehoben

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen: Ski-Club Zell i.W. e.V. Sein Sitz ist 79669 Zell i.W. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Leistungssport. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Kapitalanteile und Gewinne

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Ausgaben und Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Abweichend von Satz 2 kann dem geschäftsführenden Vorstand i.S.d.

§ 8b für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen des § 3 Nr.26a EStG gezahlt werden, sofern die Finanzplanung und Haushaltslage des Vereins es zulassen. Näheres regelt ein Vorstandsbeschluss.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, über deren Annahme der geschäftsführende Vorstand entscheidet.

§ 5 Mitgliederrechte

Die Mitgliedschaft berechtigt

1. zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und Ausübung der Mitgliederversammlung zukommenden Rechte;
2. zur Teilnahme an allen sportlichen Anlässen.

§ 6 *Beendigung der Mitgliedschaft*

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Sie wird wirksam mit Ablauf des Geschäftsjahres.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem geschäftsführenden Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des geschäftsführenden Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung.

§ 7 *Beitrag*

Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Jahresbeitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 8 *Organe des Vereins*

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§ 6 *Beendigung der Mitgliedschaft*

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Sie wird wirksam mit Ablauf des Geschäftsjahres.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem geschäftsführenden Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des geschäftsführenden Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung.

§ 7 *Beitrag*

Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Jahresbeitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 8 *Organe des Vereins*

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt; Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Der geschäftsführende Vorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

1. der 1. Vorsitzende
2. der 2. Vorsitzende
3. der Schriftführer
4. der Kassierer
5. der Sportwart alpin
6. der Sportwart nordisch
7. der Jugendwart
8. der Lehrwart
9. der Vorsitzende des Hüttenausschusses

Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand (1. und 2. Vorsitzende) ist gleichzeitig auch Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Die unter Ziff. 3 bis 9 aufgeführten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einzuberufen sind.

Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben.

Der geschäftsführende Vorstand kann eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand **im Sinn des § 26 BGB** besteht aus dem **1.** und dem **2.** Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt; Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Der geschäftsführende Vorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

1. der 1. Vorsitzende
2. der 2. Vorsitzende
3. der Schriftführer
4. der Kassierer
5. der Sportwart alpin
6. der Sportwart nordisch
- 7. der Sportwart Snowboard**
- 8. der Jugendwart**
- 9. der Lehrwart**
- 10. der Vorsitzende des Hüttenausschusses**

Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand (1. und 2. Vorsitzende) ist gleichzeitig auch Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Die unter Ziff. 3 bis 9 aufgeführten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einzuberufen sind.

Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben.

Der geschäftsführende Vorstand kann eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

a) Einberufung der Mitgliederversammlung

Der geschäftsführende Vorstand beruft jährlich im 2. Quartal des neuen Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Dazu werden die Mitglieder spätestens 8 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.

b) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der geschäftsführende Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall werden die Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 8 Tage vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen.

c) Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung

1. Die Genehmigung der Jahresberichte
2. Die Genehmigung des Kassenberichts
3. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
4. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
5. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
6. Die Beschlussfassung über Satzungsänderung und alle sonstigen ihr vom geschäftsführenden Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie über die nach der Satzung ihr übertragenen Angelegenheiten
7. Entscheidungen im Rahmen der Jugendordnung
8. Wünsche und Anträge
9. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

d) Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, durch den 2. Vorsitzenden geleitet.

Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Vertretung ist unzulässig. Wählbar sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, stimmberechtigt ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Der Beschlussfassung unterliegen die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Punkte. Die Mitgliederversammlung kann weitere Punkte, die nicht der Beschlussfassung unterliegen, auf die Tagesordnung setzen. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

a) Einberufung der Mitgliederversammlung

Der geschäftsführende Vorstand beruft jährlich im 2. Quartal des neuen Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Dazu werden die Mitglieder spätestens 8 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. **Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.**

b) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der geschäftsführende Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall werden die Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 8 Tage vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen.

c) Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung

1. Die Genehmigung der Jahresberichte
2. Die Genehmigung des Kassenberichts
3. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
4. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
5. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
6. Die Beschlussfassung über Satzungsänderung und alle sonstigen ihr vom geschäftsführenden Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie über die nach der Satzung ihr übertragenen Angelegenheiten
7. Entscheidungen im Rahmen der Jugendordnung
8. Wünsche und Anträge
9. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

d) Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, durch den 2. Vorsitzenden geleitet.

Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Vertretung ist unzulässig. Wählbar sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, stimmberechtigt ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Der Beschlussfassung unterliegen die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Punkte. Die Mitgliederversammlung kann weitere Punkte, die nicht der Beschlussfassung unterliegen, auf die Tagesordnung setzen. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht (einfache Mehrheit), findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los. Die Wahl wird per Akklamation, auf Verlangen mindestens eines Mitglieds, jedoch geheim durchgeführt. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

e) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 12 Die Jugendordnung

Die Mitgliederversammlung kann eine Jugendordnung verabschieden. Sie wird Bestandteil der Hauptsatzung.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen verlangen $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 14 Schadenshaftung

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Ansprüche aus Körperverletzung und Sachverluste oder Sachbeschädigung. Jedes Mitglied ist mit einem Teil seines Beitrages bei offiziellen Sportveranstaltungen des Vereins unfallversichert.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Einladung des geschäftsführenden Vorstands zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss 14 Tage vor der Sitzung schriftlich erfolgen und in der Tagespresse bekannt gemacht werden.

Diese Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb 4 Wochen die Einberufung einer weiteren Versammlung zu erfolgen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Der Auflösungsbeschluss ist nur dann möglich, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich bereit erklären, mit derselben Satzung den Club weiterzuführen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Zell i.W, mit der Bedingung, dasselbe einem etwa später zu bildenden als gemeinnützig anerkannten Verein mit gleichem oder ähnlichem Zweck zur Verfügung zu stellen.

Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht (einfache Mehrheit), findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los. Die Wahl wird per Akklamation, auf Verlangen mindestens eines Mitglieds, jedoch geheim durchgeführt. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

e) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 12 Die Jugendordnung

Die Mitgliederversammlung kann eine Jugendordnung verabschieden. Sie wird Bestandteil der Hauptsatzung.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen verlangen $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 14 Schadenshaftung

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Ansprüche aus Körperverletzung und Sachverluste oder Sachbeschädigung. Jedes Mitglied ist mit einem Teil seines Beitrages bei offiziellen Sportveranstaltungen des Vereins unfallversichert.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Einladung des geschäftsführenden Vorstands zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss 14 Tage vor der Sitzung schriftlich erfolgen und in der Tagespresse bekannt gemacht werden.

Diese Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb 4 Wochen die Einberufung einer weiteren Versammlung zu erfolgen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Der Auflösungsbeschluss ist nur dann möglich, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich bereit erklären, mit derselben Satzung den Club weiterzuführen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Zell i.W, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts durchgeführt werden.

§ 16 Errichtung dieser Satzung

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 11. Mai 1990 neu gefasst. Sie tritt anstelle der bisherigen Vereinssatzung und wird wirksam mit Eintragung in das Vereinsregister.

Die Satzung wurde zuletzt in der Mitgliederversammlung vom 23.04.2010 geändert und am 08.12.2010 mit Urkunde UR 1226/2010 zum Vereinsregister angemeldet. Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 12.01.2011.

§ 16 Kinder- und Jugendschutzschutz

Wir legen großen Wert darauf, auf den Kinder- und Jugendschutz in unserem Verein zu achten. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönliche Schamgrenze jedes Teilnehmers sowie anderer Vereinsmitglieder werden respektiert. Diskriminierung, Ausgrenzung und jede Form der Gewalt werden nicht geduldet und notwendige Maßnahmen werden umgehend eingeleitet.

§ 17 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der

- Speicherung ·
- Bearbeitung ·
- Verarbeitung ·
- Übermittlung

seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.

Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten ·
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- ·Löschung seiner Daten.

Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem für den Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeitern untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Mit seinem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck-, elektronischen bzw. digitalen Telemedien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf zu. Diese Einwilligung kann jedes Mitglied jederzeit durch Erklärung in Textform widerrufen.

Bei Ende der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss oder Tod) archiviert der Verein die personenbezogenen Daten des Mitglieds. Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) betreffen, bewahrt der Verein zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft auf. Weitere Einzelheiten zum Schutz personenbezogener Daten und von Persönlichkeitsrechten im Verein kann die Datenschutzordnung regeln.

§ 18 Errichtung dieser Satzung

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom **17. Mai 2019** neu gefasst. Sie tritt anstelle der bisherigen Vereinssatzung und wird wirksam mit Eintragung in das Vereinsregister.